



WELT
HUNGER
HILFE



WERTE WEITER REICHEN

Ihr Vermächtnis für eine Welt ohne Hunger



Kenia:
Die junge Frau aus den Slums in Nairobi hofft für
ihre Zukunft auf ein selbstbestimmtes Leben.

MIT IHREM TESTAMENT ZUKUNFT GESTALTEN

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem Tod. Schon gar nicht mit der eigenen Sterblichkeit. Folglich denken die wenigsten Menschen daran, frühzeitig ihr Testament zu machen. Gestalten Sie mit unserer Unterstützung Ihr Testament für eine Welt ohne Hunger.

ZUKUNFT GESTALTEN

In diesem Leben haben wir dem Tod relativ wenig entgegensetzen. Wir können nicht bestimmen, wann und wie er kommt, und schon gar nicht, was danach kommt. Wenn wir einmal gestorben sind, haben wir die Dinge nicht mehr in der Hand. Zu Lebzeiten können wir jedoch bereits die Zukunft vieler Menschen positiv gestalten – mit einem Testament.

AUS VIELEN MÖGLICHKEITEN DIE RICHTIGE LÖSUNG AUSWÄHLEN

Die Möglichkeiten, Ihr Testament zu gestalten, sind vielfältig. Vielleicht wollen Sie sich ja über Ihren Tod hinaus für die Beseitigung des Hungers einsetzen. In diesem Fall bieten wir Ihnen kompetente und individuelle Hilfe an. Unser Team Stiften & Vererben unterstützt engagierte Menschen dabei, maßgeschneiderte Lösungen zu finden – vor allem wenn es um Fragen zur Gestaltung eines Testaments geht. Im Mittelpunkt unserer Beratung stehen dabei immer Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen. Darum freuen wir uns, wenn Sie den Dialog mit uns suchen – unverbindlich und ergebnisoffen. Der vorliegende Testamentsratgeber soll Ihnen vorab die wichtigsten Informationen für dieses Gespräch liefern. Gerne beantworten wir Ihre Fragen, damit Sie Ihr Testament richtig formulieren können. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.



Martina Rauwolf



Remi Jastram

INHALT

Ihre Möglichkeiten	4
Vererben ohne Testament	6
Formen des Testaments	8
Der Inhalt Ihres Testaments	10
Steuervorteile	12
Über uns	14
Der nächste Schritt	16
Impressum	18

IHRE MÖGLICHKEITEN, SICH ÜBER DAS LEBEN HINAUS ZU ENGAGIEREN

WAS BEDEUTET INDIVIDUELLE TESTAMENTSGESTALTUNG?

Die Gestaltung eines Testaments ist immer eine sehr persönliche Angelegenheit. Ihre individuelle Situation spielt dabei die zentrale Rolle. Gleichzeitig gibt es viele – nicht zuletzt formale – Möglichkeiten, ein Testament zu gestalten. Gerne helfen wir Ihnen, eine für Sie maßgeschneiderte Lösung für Ihr Testament zu finden. Natürlich freuen wir uns, wenn Sie einen Teil Ihres Vermögens für die Beseitigung des Hungers in der Welt einsetzen.

VERMÄCHTNIS

Ein Teil Ihres Vermögens soll den Menschen im Globalen Süden helfen.

Angenommen, Sie haben Kinder oder Enkel, denen Sie den Großteil Ihres Vermögens vererben wollen. Gleichzeitig möchten Sie aber dafür sorgen, dass es künftig weltweit weniger Hunger gibt. Wie können Sie diese beiden Wünsche miteinander vereinbaren?

Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich engagieren können.

Der einfachste Weg, sich über Ihr Leben hinaus für nachhaltige Ernährungssicherung weltweit einzusetzen, ist ein Vermächtnis. Mit einem Vermächtnis verpflichten Sie Ihre Erben, beispielsweise Ihre Kinder oder Enkel, bestimmte Vermögenswerte für die Verbesserung von Lebenschancen auch zukünftiger Generationen zu verwenden. Wir zeigen Ihnen, welche Varianten es gibt und was Sie beachten sollten.

ERBE

Der Großteil Ihres Vermögens soll für eine Welt ohne Hunger verwendet werden.

Vielleicht haben Sie keine nahen Verwandten, denen Sie Ihr Vermögen vererben können. Sie haben sich aber schon immer dafür eingesetzt, die Lebensumstände von Menschen in Armut und Not zu verbessern. Bevor ein entfernter Verwandter oder der Staat Ihr Vermögen erbt, wollen Sie sich lieber für mehr Gerechtigkeit in der Welt engagieren. Was müssen Sie beachten, damit Ihr Vermögen in Ihrem Sinne weiterwirkt?

Wir zeigen Ihnen, wie wir Ihr Engagement fortführen können.

Ihr Erbe ist Ihr Rechtsnachfolger, der in all Ihre Rechte und Pflichten eintritt und Vermächtnisse sowie Auflagen erfüllen muss. Wir erklären Ihnen, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben, wenn Sie die Welthungerhilfe zu Ihrer Erbin bestimmen.

NACHLASSABWICKLUNG

Die Umsetzung Ihres letzten Willens ist noch ungeklärt.

Haben Sie einen Menschen, der sich darum kümmert, dass Ihr Testament in Ihrem Sinne umgesetzt wird? Eine vertrauenswürdige Person, die Ihre Vermächtnisse auszahlt, Ihre Wohnung auflöst und sich um Ihre Beerdigung und die Grabpflege kümmert? Welche Möglichkeiten bietet Ihnen die Welthungerhilfe, falls es keine Person gibt, der Sie diese Angelegenheiten anvertrauen möchten?

Wir bieten Ihnen einen umfangreichen Service.

Wir erläutern Ihnen, wie wir Sie bei Fragen der Testamentsvollstreckung, der Haushaltsauflösung oder der Grabpflege unterstützen können.

TESTAMENT UND STIFTUNG

Langfristige Lösungen für mehr globale Gerechtigkeit sind Ihnen am liebsten.

Möglicherweise sind Sie ein Mensch, der seine Ideen gerne individuell gestaltet. Vielleicht ist es Ihnen wichtig, dass Ihr Engagement auch in Zukunft Ihre unverwechselbare Handschrift trägt. Womöglich möchten Sie die Erinnerung an sich selbst oder einen geliebten Menschen lebendig halten. Dann haben Sie bestimmt schon einmal über die Vorteile stifterischen Engagements nachgedacht.

Wir zeigen Ihnen nachhaltige Möglichkeiten der Testamentsgestaltung im Zusammenhang mit Ihrem stifterischen Engagement.

Ein bei der Welthungerhilfe gegründeter Stiftungsfonds eignet sich hervorragend für Ihre Testamentsgestaltung. Denn so können Sie mit wenig administrativem Aufwand Ihrem individuellen stifterischen Engagement einen eigenen Namen geben. Außerdem können Sie mit Ihrem Stiftungsfonds Welthungerhilfe-Projekte unterstützen, die ihren Schwerpunkt zum Beispiel im Bereich Landwirtschaft und gesunde Ernährung oder im Bereich sauberes Trinkwasser und Hygiene haben. Sie können testamentarisch verfügen, dass Teile Ihres Erbes in den Stiftungsfonds fließen. So lebt Ihr Engagement langfristig weiter. Stiften ist wesentlich einfacher, als man meint.

VERERBEN OHNE TESTAMENT

OHNE TESTAMENT GILT DIE GESETZLICHE ERBfolge

Nicht nur bei einem fehlenden Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft; sondern auch, wenn Ihr Testament formelle Fehler enthält. Wenn Sie es zum Beispiel nicht vollständig handschriftlich verfasst haben, es nicht mit Ihrem vollen Namen unterschrieben haben oder wenn Sie vergessen haben, den Ort und das Datum auf das Dokument zu setzen. Die gesetzliche Erbfolge legt fest, welcher Anteil Ihres Vermögens an welche Personen übergeht.

WER ERBT?

Sowohl Ehegatten als auch eingetragene Lebenspartner und Verwandte zählen zu den gesetzlichen Erben. Gibt es zum Zeitpunkt des Erbfalls weder Verwandte noch einen Ehegatten, erbt der Staat.

DIE RANGFOLGE BEIM VERWANDTENERBRECHT

Wer von den Verwandten im Erbfall berücksichtigt wird, bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Hierzu teilt das Gesetz die Verwandten in „Ordnungen“ ein:

1. Ordnung: direkte Abkömmlinge, also Kinder und nachrangig Enkel und Urenkel.
2. Ordnung: Eltern und nachrangig Geschwister und deren Abkömmlinge, also Nichten und Neffen.
3. Ordnung: Großeltern, nachrangig Onkel und Tanten und deren Abkömmlinge, also auch Cousins und Cousinen.

Die Rangfolge der Ordnungen ist wichtig, da Verwandte einer vorhergehenden Ordnung prinzipiell die einer nachfolgenden ausschließen – gibt es also Erben 1. Ordnung, dann haben Personen der 2. Ordnung keinen Erbanspruch. So können zum Beispiel die Eltern nur erben, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge

hinterlässt. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Erbfall lebenden näheren Verwandten (zum Beispiel die Kinder) ihre Abkömmlinge (also die Enkel) von der Erbfolge aus.

ERBRECHT DES EHEGATTEN

Wie hoch der Erbteil ist, der einem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zusteht, ist davon abhängig, in welchem Güterstand die Partner gelebt haben und welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls existieren. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft erhält der Ehegatte neben Erben der 1. Ordnung die Hälfte, neben Erben der 2. Ordnung drei Viertel des Nachlasses.

DIE GESETZLICHE ERBfolge IST KOMPLEX

Was passiert, wenn die Ehepartner in Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gelebt haben? Wie hoch ist der Pflichtteil der nächsten Angehörigen? Was versteht man unter dem Pflichtteilergänzungsanspruch? Erben auch geschiedene Partner? Gerne gehen wir in einem persönlichen Gespräch auf Ihre spezifischen Fragen ein und ziehen bei komplizierten Fragen einen Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzu.



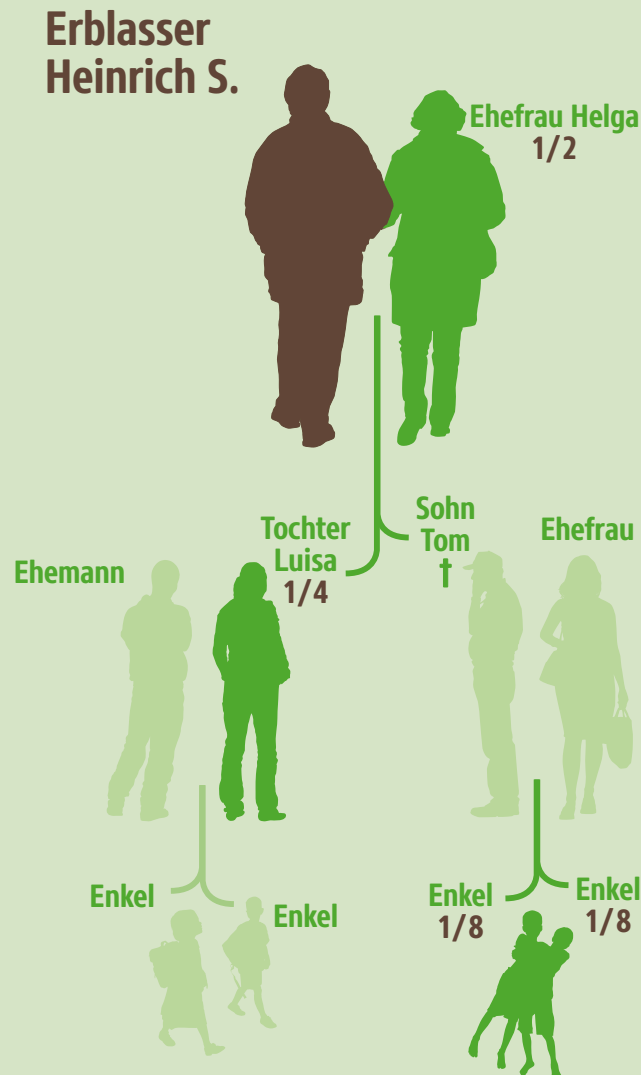
Bereits zu Lebzeiten war Martha Stricker aus Bad Honnef jahrzehntelang treue Unterstützerin der Welthungerhilfe. Weltoffen und interessiert bereiste sie schon in

den 1950er-Jahren ferne Länder, erlebte dort die Not und erkannte die Notwendigkeit, sich zu engagieren. Mittlerweile ist Frau Stricker verstorben. Neben einer anderen gemeinnützigen Organisation setzte sie die Welthungerhilfe als Erbin ein.

GESETZLICHE ERBFOLGE AM BEISPIEL VON HEINRICH S.

Heinrich S. hinterlässt seine Frau Helga, mit der er in Zugewinnngemeinschaft gelebt hat. Er hinterlässt auch seine Tochter Luisa mit Familie und die Familie seines bereits verstorbenen Sohnes Tom. Ein Testament oder Erbvertrag liegt nicht vor. Helga erbt zu 1/2 und Luisa zu 1/4. Toms

Anteil von 1/4 erhalten dessen Kinder zu je 1/8, da sie an die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters treten. Luisas Kinder haben wegen des vorrangigen Erbrechts von Luisa keinen Erbspruch. Luisas Ehemann erbt ebenso wenig wie Toms Witwe, da sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind.



FORMEN DES TESTAMENTS

DIE RICHTIGE FORM IST ENTSCHEIDEND

Nur wenn die formalen Vorschriften eingehalten werden, ist Ihr letzter Wille auch wirklich bindend und wirksam.

DAS EIGENHÄNDIGE TESTAMENT

Möchten Sie ein eigenhändiges Testament errichten, müssen Sie dieses vollständig handschriftlich verfassen und es abschließend mit Vor- und Nachnamen unterschreiben. Besteht Ihr Testament aus mehreren Seiten, empfehlen wir Ihnen, die Seiten durchzunummerieren und einzeln zu unterschreiben. Vergessen Sie bitte nicht, Datum und Ort anzugeben. Denn bei inhaltlichen Widersprüchen oder nachträglichen Ergänzungen gilt immer das neueste Testament.

Zum Schluss stellt sich die Frage, wie man seinen letzten Willen sicher aufbewahrt. Am besten und sichersten ist Ihr Testament in amtlicher Verwahrung bei einem Nachlassgericht aufgehoben. Im Erbfall werden so Ihre getroffenen Anforderungen verbindlich umgesetzt.

DAS NOTARIELLE TESTAMENT

Ein notarielles Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser ist verpflichtet, Sie umfassend zu beraten und Ihren letzten Willen zu beurkunden. Hierfür fällt eine Gebühr an, deren Höhe vom Nachlasswert abhängig ist.

Vorteile des notariellen Testaments sind:

- Das Testament ist formal wirksam und fälschungssicher.
- Der Notar überzeugt sich von Ihrer Testierfähigkeit.
- Das Testament wird grundsätzlich beim Nachlassgericht verwahrt.
- Es ist kein Erbschein erforderlich.

Der Notar stellt sicher, dass Ihr Testament formal wirksam und fälschungssicher ist. Außerdem bestätigt er, dass Sie bei klarem Verstand, also testierfähig, sind. So haben mögliche Einsprüche Ihrer Nachfahren kaum Aussicht auf Erfolg. Eine weitere Aufgabe des Notars ist es, Ihr Testament amtlich und sicher zu verwahren.

DER ERBVERTRAG

Im Gegensatz zu einem Testament wird ein Erbvertrag von zwei oder mehreren Personen geschlossen und muss vor einem Notar beurkundet werden. Der Erbvertrag ist für alle grundsätzlich bindend und kann im Normalfall einseitig nicht mehr abgeändert werden. Dies ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll.

ZENTRALES TESTAMENTSREGISTER

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es in Berlin ein Zentrales Testamentsregister. Wenn ein Testament amtlich verwahrt wird, muss es dort registriert werden. Nach der Mitteilung Ihres Ablebens durch das Wohnsitzstandesamt informiert das Zentrale Testamentsregister das verwahrende Nachlassgericht über den Todesfall. Somit ist die Eröffnung Ihres Testaments sichergestellt.



Bangladesch:
Dank verbesserter Anbaumethoden können
die Kleinbauern im Distrikt Khagrachari
ihr Leben in die eigene Hand nehmen.

DER INHALT IHRES TESTAMENTS

DIE ZUKUNFT GESTALTEN – GANZ NACH IHREM WILLEN

Je klarer Ihr Testament formuliert ist, umso sicherer können Sie sein, dass Ihr Wille auch tatsächlich umgesetzt wird. Durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage können Sie neben Privatpersonen auch gemeinnützige Organisationen, beispielsweise Stiftungen, bedenken.

WER WIRD ERBE?

Das Wichtigste ist, zu bestimmen, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Wen auch immer Sie als Erben einsetzen: Mit Ihrem Ableben tritt er unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein. Er erbt also neben Vermögen auch Ihre Schulden und anderweitige Verpflichtungen. Zudem ist er verpflichtet, die im Folgenden beschriebenen, von Ihnen verfügbaren Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

WOLLEN SIE EIN VERMÄCHTNIS ZUWENDEN?

Wollen Sie einem Dritten einen bestimmten Geldbetrag oder Vermögensgegenstände (Sparkonto, Wertpapier, GmbH-Anteile, Wertgegenstände, Immobilie etc.) übertragen, so geben Sie dies am besten mit den Worten „Ich vermache ...“ im Testament an. Der von Ihnen eingesetzte Erbe ist verpflichtet, Ihr so getroffenes Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen. Seinen Anspruch darauf muss der von Ihnen Bedachte aber gegenüber dem Erben geltend machen.

WOLLEN SIE IHR VERMÖGEN UNTER EINER AUFLAGE ZUWENDEN?

Sie bestimmen, unter welchen Auflagen Ihre Erben oder Vermächtnisnehmer das zugewendete Vermögen erhalten. So können Sie zum Beispiel verfügen, dass Ihr Erbe verpflichtet ist, für einen bestimmten Zeitraum die Grabpflege zu übernehmen.

WOLLEN SIE SICH ÜBER IHR LEBEN HINAUS STIFTERISCH ENGAGIEREN?

Sie haben vielfältige Möglichkeiten, Ihren Nachlass für die langfristige und nachhaltige Hilfe über das eigene Leben hinaus für Menschen in Not einzusetzen. Ihr Vermögen, Ihr festgelegter stifterischer Förderzweck und – wenn Sie das wünschen – auch Ihr Name bleiben durch unsere Stiftungsprodukte dauerhaft erhalten. Wir stellen Ihnen bei Interesse gern ein individuelles Angebot zusammen.



In Mosambik werden viele Mädchen als Haushaltshilfen verkauft oder zur Prostitution gezwungen. Um dies zu verhindern, fördert Roland Gingold seit vielen Jahren die Ausbildung der Kinder. Damit sein Vermögen nicht an den Staat fällt, wollte er ein Testament verfassen. Als er hörte,

wie einfach man bei der Welthungerhilfe eine Stiftung errichten kann, wusste er, wie er den Mädchen in Mosambik über seinen Tod hinaus helfen kann: **„Eine Stiftung ist etwas von Dauer. Also habe ich mit überschaubarem Grundkapital eine eigene Stiftung gegründet und sie als Erbin eingesetzt. Nun bin ich sicher, dass meine Ideale über viele Generationen fortbestehen.“** *Roland Gingold*

Erica Schmidt
Waldstraße 2
12345 Kempten

Kempten, den 5. Dezember 2022

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Erica Schmidt, geboren am 10. Mai 1960 in München, setze die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe, Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn, zu meiner Alleinerbin ein, mit der Auflage, dass sie für 10 Jahre die Grabpflege für mein Grab zu besorgen hat.

Meiner langjährigen Freundin Lisa Müller, geborene Schultz, geboren am 18. September 1969 in Stuttgart, wohnhaft Kaiserweg 12 in Starnberg, vermache ich 20.000,- Euro.

Erica Schmidt

Beispieltestament:

- Erbin: Stiftung Deutsche Welthungerhilfe
- Auflage an Stiftung Welthungerhilfe: Grabpflege für 10 Jahre
- Vermächtnis an Freundin

STEUERVORTEILE, WENN SIE EINE GEMEINNÜTZIGE ORGANISATION BEDENKEN

GEMEINWOHL IST STEUERBEFREIT

Sie können einer gemeinnützigen Organisation etwas vererben, ohne dass diese dafür steuerlich belastet wird. Bei Privatpersonen entscheidet das Angehörigenverhältnis über die Höhe des Freibetrages und der Erbschaftssteuer.

VERERBEN AN VEREINE UND STIFTUNGEN

Egal, ob in Form einer Schenkung zu Lebzeiten oder in Form eines Testaments: Wird einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft – etwa einer Stiftung oder einem Verein – etwas zugewendet, muss sie hierfür keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer zahlen. So kann die Zuwendung ungeschmälert für den guten Zweck verwendet werden. Der Staat fördert gesellschaftliches Engagement über das Leben hinaus. Wenden Erben oder Vermächtnisnehmer innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall einer gemeinnützigen Stiftung Teile ihres Nachlasses zu, erhalten sie anteilig die bereits gezahlte Erbschaftssteuer zurück. Dies gilt auch, wenn mit dem Vermögen eine neue gemeinnützige Stiftung gegründet wird. Alternativ kann der zugewendete Betrag im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung in Abzug gebracht werden. Ob eine Erstattung der Erbschaftssteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommenssteuer günstiger ist, muss individuell ermittelt werden.

VERERBEN UND SCHENKEN AN PRIVATPERSONEN

Generell gilt: Für Schenkungen zu Lebzeiten und für Erbschaften gibt es jeweils Freibeträge, bis zu denen ein Erbe oder eine Schenkung steuerfrei ist. Den Freibetrag kann man nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt. Auf alle Vermögenswerte, die über dem Freibetrag liegen oder die man innerhalb von zehn Jahren nach der Inanspruchnahme des Freibetrags erhält, muss der Bedachte Erbschaftssteuer zahlen. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz.

Steuerklasse I	Freibeträge
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Enkel, wenn Kinder vorverstorben	400.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 Euro

Steuerklasse II	Freibeträge
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung, Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, „geschiedener“ Lebenspartner (nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft)	20.000 Euro

Steuerklasse III	Freibeträge
Übrige Erben	20.000 Euro

Vermögen nach Abzug des Freibetrags	Steuerklassen		
	I	II	III
Bis 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
Bis 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
Bis 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
Bis 6 Mio. Euro	19 %	30 %	30 %
Bis 13 Mio. Euro	23 %	35 %	50 %
Bis 26 Mio. Euro	27 %	40 %	50 %
Über 26 Mio. Euro	30 %	43 %	50 %



Burundi:
Auch für die Kinder in der Provinz Kirundo
ist Schulbildung der Grundstein für ein Leben
ohne Hunger und Armut.

ÜBER UNS

GEMEINSAM SOLIDARISCH – ENGAGEMENT MASSGESCHNEIDERT

Wir haben ein gemeinsames Ziel: den Hunger in der Welt zu beseitigen. Viele Wege führen dorthin. Einer davon ist die individuelle Testamentsgestaltung. Denn es gibt vielfältige Möglichkeiten, einerseits nahestehende Personen zu bedenken und sich andererseits darüber hinaus für Menschen im Globalen Süden einzusetzen.

PERSÖNLICHE BERATUNG IM EINZELFALL

Diese Broschüre gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick darüber, welche Möglichkeiten das Erbrecht bietet, Ihr Vermögen sinnvoll einzusetzen. Eine individuelle Rechtsberatung kann sie allerdings nicht ersetzen. Nehmen Sie am besten Kontakt mit uns auf, sodass wir Sie bei Bedarf gerne an Rechtsexperten vermitteln.

VERERBEN, STIFTEN ODER LIEBER EINE DIREKTE SPENDE?

Wir – die Welthungerhilfe – nehmen Sie als Partner für eine Welt ohne Hunger ernst und erarbeiten mit Ihnen gemeinsam individuelle Engagementformate, die Ihren Vorstellungen bestmöglich entsprechen. Unsere vielfältigen Arten des Engagements reichen vom direkten Spenden über langfristige stifterische Formate bis hin zu einer Testamentsspende. Gern besprechen wir mit Ihnen, wie die von Ihnen bevorzugte Unterstützungsform eine größtmögliche Wirkung in unseren Projekten entfaltet.

Wie Sie zum Beispiel die Welthungerhilfe bedenken können

Grundsätzlich haben Sie zwei einfache Möglichkeiten, eine gemeinnützige Organisation in Ihrem Testament zu begünstigen.

1. Sie setzen die Welthungerhilfe als Erbin ein.
2. Sie berücksichtigen die Welthungerhilfe mit einem Vermächtnis in beliebiger Höhe.

Erica Schmidt
Waldstraße 2
12345 Kempten

Kempten, den 5. Dezember 2022

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Erica Schmidt, geboren am 10. Mai 1960 in München, setze meinen Bruder Peter Schmidt, geboren am 10. August 1962 in München, wohnhaft in der Goethestraße 2 in Köln, zu meinem Alleinerben ein.

Der Deutsche Welthungerhilfe e. V., Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn,
erhält ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro.

Erica Schmidt

Beispieltestament:

- Erbe: Bruder
- Vermächtnis an den Deutschen Welthungerhilfe e. V.

DER NÄCHSTE SCHRITT

IHRE NÄCHSTEN SCHRITTE ZU EINEM WIRKSAMEN TESTAMENT

Es gibt diverse Möglichkeiten, Ihr Testament zu gestalten und dabei den Hunger weltweit zu vermindern. Egal, für welche Option Sie sich entscheiden: Wir beantworten Ihre Fragen gern. Nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf.

WIR SIND FÜR SIE DA

Wenn Sie testamentarisch Menschen in Not Perspektiven für ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben ohne Hunger und Armut schenken möchten, stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartnerinnen zur Seite. In einem persönlichen Gespräch erklären wir Ihnen, wann es sinnvoll ist, einen Stiftungsfonds bei der Welthungerhilfe zu gründen.

Bei speziellen Fragen zu Ihrem Testament vermitteln wir Sie zudem an einen Rechtsexperten.

Sofern Sie sich vorab in aller Ruhe auf ein Gespräch mit uns vorbereiten möchten, senden wir Ihnen gern Informationsmaterial per Post oder E-Mail zu.

Wir sind gespannt auf Ihre Fragen und Ihre Vorstellungen.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN



Martina Rauwolf
Tel. 0228 2288-268



Remi Jastram
Tel. 0228 2288-171

KONTAKTDATEN

Martina Rauwolf und Remi Jastram
Welthungerhilfe
Team Stiften & Vererben
Friedrich-Ebert-Straße 1
53173 Bonn
vererben@welthungerhilfe.de
welthungerhilfe.de/vererben
welthungerhilfe.de/stiften



Laos:
Im Süden von Laos holt Aleang zweimal am
Tag endlich sauberes Wasser für ihre Familie.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich

Deutsche Welthungerhilfe e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 1
53173 Bonn
Tel. 0228 2288-600
welthungerhilfe.de/vererben

Redaktion

Remi Jastram
Martina Rauwolf
Katharina Brosch

Bildredaktion

Rudi Laschet

Produktion

Carsten Blum

Bildnachweis

Welthungerhilfe (Titel), Grossmann/Welthungerhilfe (2),
Grossmann/Welthungerhilfe (9), Jung/Welthungerhilfe
(10), Desmarowitz/Welthungerhilfe (13), Longwe/Welt-
hungerhilfe (16), Häberle/Welthungerhilfe (17)

WER SIND WIR UND WAS HABEN WIR MIT IHNEN GEMEINSAM?

UNSERE VISION

Eine Welt, in der alle Menschen die Chance haben, ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Gerechtigkeit wahrzunehmen, frei von Hunger und Armut.

WER WIR SIND

Die Welthungerhilfe wurde 1962 gegründet, unter dem Schirm der Welternährungs- und Landwirtschaftsorganisation FAO. Sie war damals die deutsche Sektion der Freedom from Hunger Campaign, einer der ersten weltweiten Initiativen zur Hungerbeseitigung. Heute sind wir eine der größten privaten Hilfsorganisationen in Deutschland.

WAS WIR LEISTEN

Wir setzen uns für die Beseitigung des weltweiten Hungers und für nachhaltige Ernährungssicherung ein. Dies beinhaltet die Förderung standortgerechter Landwirtschaft, den Zugang zu sauberem Wasser und zu einer modernen, umweltfreundlichen Energieversorgung sowie die Verbesserung von Gesundheit und Bildung. Wir leisten Nothilfe und Wiederaufbau in Krisen und Katastrophen und fördern Prävention und Stärkung der Widerstandskraft von Menschen.

Welthungerhilfe – Team Stiften & Vererben

Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn, Tel. 0228 2288-600, welthungerhilfe.de/vererben